

BEGRÜNDUNG

ZUM

BEBAUUNGSPLAN NR. 11

DER GEMEINDE WESENBERG

GEBIET: BIOGASANLAGE

NÖRDLICH B 75, WESTLICH HERWEG 3

2. Ausfertigung

VERFAHRENSSTAND (BAUGB VOM 21.12.2006):

- FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT (§ 3 (1) BAUGB)
- FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER TÖB UND BEHÖRDEN (§ 4 (1) BAUGB)
- BETEILIGUNG DER TÖB, BEHÖRDEN UND GEMEINDEN (§ 4 (2) UND 2 (2) BAUGB)
- ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 3 (2) BAUGB)
- ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 4A (3) BAUGB)
- EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG (§ 4A (3) BAUGB LETZTER SATZ)
- BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG (§ 10 (3) BAUGB)

AUSGEARBEITET:

P L A N U N G S B Ü R O
TREMSKAMP 24, 23611 BAD SCHWARTAU
INFO@PLOH.DE

O S T H O L S T E I N
TEL.: 0451 – 809097 - 0
WWW.PLOH.DE

INHALTSVERZEICHNIS

1	Vorbemerkung/ Planungserfordernis	3
1.1	Rechtliche Bindungen	3
1.2	Planungserfordernis/Planungsziele	4
2	Bestandsaufnahme	5
3	Planung	5
3.1	Bebauung	5
3.1.1	Art der baulichen Nutzung	6
3.1.2	Maß der baulichen Nutzung	6
3.1.3	Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen	6
3.1.4	Sonstige Festsetzungen	6
3.2	Erschließung	6
3.3	Eingriff und Ausgleich	7
4	Immissionen und Emissionen	14
5	Ver- und Entsorgung	15
5.1	Stromversorgung	15
5.2	Wasserver- / und -entsorgung	15
5.3	Müllentsorgung	16
5.4	Löschwasserversorgung	16
6	Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB	16
6.1	Einleitung	16
6.2	Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen	21
6.3	Zusätzliche Angaben	24
7	Hinweise	25
7.1	Bodenschutz	25
8	Bodenordnende und sonstige Maßnahmen	26
9	Kosten	26
10	Beschluss der Begründung	26

B E G R Ü N D U N G

zum **Bebauungsplan Nr. 11** der Gemeinde Wesenberg, Biogasanlage nördlich B 75, westlich Herweg 3.

1 Vorbemerkung/ Planungserfordernis

1.1 Rechtliche Bindungen

Der Landesentwicklungsplan des Landes Schleswig-Holstein 2010 ordnet das Gemeindegebiet in den Ordnungsraum Lübeck ein. Im Norden befindet sich die Siedlungsachsengrundrichtung „Reinfeld – Lübeck“. Zusätzlich befindet sich das Plangebiet auf der Landesentwicklungsachse „Hamburg – Lübeck“. Nach dem Regionalplan 1998 Planungsraum I liegt das Plangebiet ebenfalls innerhalb der Siedlungsachse „Reinfeld –Lübeck“ wobei der Gemeinde Wesenberg eine planerische Wohnfunktion zugeordnet wird. Östlich des Plangebietes verläuft eine Grünstreifenlinie.

Die Landesplanungsbehörde Schleswig-Holstein hat mit Schreiben vom 08.08.2011 bestätigt, dass Ziele der Raumordnung der Planung nicht entgegenstehen.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Wesenberg stellt das Plangebiet als landwirtschaftliche Fläche dar.

Gemäß dem Landschaftsprogramm (1998) Karte 2 ist das Plangebiet im Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Bewahrung der Landschaft, ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie als Erholungsraum. Im Norden liegt ein ausgewiesener Erholungswald.

Der Landschaftsplan der Gemeinde Wesenberg von 2000/01 stellt das Plangebiet als landwirtschaftliche Fläche dar. Der Landschaftsplan sieht den Aufbau eines Waldrandes für den Übergang der Ackerflächen zu den Waldflächen im nördlichen Plangebiet vor. Das Plangebiet ist aus dem Landschaftsschutzgebiet entlassen.

Die Planung weicht von den Darstellungen des Landschaftsplanes von 2000/2001 ab, da zum damaligen Zeitpunkt noch keine Biomasseanlage vorhanden war. Aussagen des Landschaftsplanes, die der Planung widersprechen sind nicht vorhanden. Die Gemeinde hält diese Abweichung vom Landschaftsplan daher für vertretbar. Der Landschaftsplan wird zu gegebener Zeit fortgeschrieben.

Der Finanz-, Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde beschloss am 16. März 2011 die Aufstellung des Bauleitplanes.

1.2 Planungserfordernis/Planungsziele

Die Gemeinde Wesenberg strebt die Erweiterung einer bestehenden Biomasseanlage an, um den Anteil der umweltfreundlich produzierten Energie im Gemeindegebiet zu erhöhen. Insbesondere vor dem Hintergrund des anstehenden weiteren Verzichts auf die Kernkraftnutzung ist eine Versorgungssicherheit in der Bundesrepublik Deutschland nur auf Grundlage eines Energiemix aus verschiedenen regenerativen Energien möglich.

Für die bestehende Anlage liegen Genehmigungen des zuständigen Landesamtes aus den Jahren 2006/08 vor. Danach ist u. a. ein Blockheizkraftwerk (BHKW) mit einer elektrischen Leistung von 499 kW genehmigt. Die Biomasseanlage ist mittlerweile seit fünf Jahren in Betrieb und läuft problemlos. Nach fünf Jahren hat der Motor des BHKW seine Lebensdauer bald erreicht und muss erneuert werden. Daher beabsichtigt der Vorhabenträger die Leistung von 499 kW auf rund 800 kW zu erhöhen. Dieses hat allerdings zur Folge, dass die Anlage aus der landwirtschaftlichen Privilegierung herauswächst und eine gewerbliche Anlage wird. Mit dieser beschriebenen Erhöhung der Leistung erhöht sich auch die Anbaufläche von 190 auf 240 Hektar.

Darüber hinaus sollen im Rahmen der Bauleitplanungen die Voraussetzungen für angemessene Erweiterungen der Anlage geschaffen werden. Der Biomassebereich befindet sich in einer sehr dynamischen Entwicklung, so dass für künftige Veränderungen auch Möglichkeiten bestehen sollen. Grundlage für Kapazitätserweiterungen sind selbstverständlich ein Wärmekonzept bzw. die Möglichkeit der Ableitung des Biogases. Hier stehen z. B. auch die großen Gewerbegebietsflächen Stubbendorf/Reinfeld im Focus. Sofern sich hier noch größere Betriebe mit größerem Energie- und/ oder Wärmebedarf ansiedeln, könnte die Biomassenutzung eine sinnvolle Ergänzung finden.

Vor dem Hintergrund der genannten Planungsziele verzichtet die Gemeinde Wesenberg auf eine Variantenprüfung, da es sich bei der Planung um die Erweiterung einer bestehenden Anlage handelt. Alternative Anlagen bestehen in der Gemeinde nicht, so dass eine andere Lösung nur mit dem Aufbau eines neuen Standortes möglich wäre, was nicht im Interesse der Gemeinde Wesenberg ist.

2 Bestandsaufnahme

Das Plangebiet wird heute überwiegend ackerbaulich genutzt. An der B 75 besteht die Biomasseanlage. Unmittelbar östlich grenzt der Hof Springbek an.

Nach dem Landschaftsplan ist im Plangebiet lehmiger Sand bis sandiger Lehm anzufinden. Der nördliche Teil des Plangebietes wird vom Landschaftsplan in die Knicklandschaft bei Stubbendorf eingeordnet. Der Landschaftsplan ordnet den Raum zudem in die strukturreiche Knicklandschaft nordöstlich von Stubbendorf ein, welches gleichzeitig der dominierende Landschaftstyp in der Gemeinde ist. Die Knick- und Heckenlandschaft nördlich von Stubbendorf zeichnet sich durch eine vergleichsweise kleinteilige Struktur aus und besitzt einen hohen Landschaftsbildwert.

Parallel der B 75 befindet sich ein gesetzlich geschützter Knick, der als Ausgleichsmaßnahme zur bisherigen Biogasanlage dient (Blmsch-Genehmigung vom 30.10.2006). Zum Schutz des Knicks wird ein Abstand von 5 m zwischen Knickfuß und Baugrenze eingehalten.

3 Planung

Das Plangebiet setzt sich wie folgt zusammen:

Sondergebiet	36.110 m ²
Verkehrsflächen/ B 75	1.344 m ²
Radweg	336 m ²
Verkehrsrgrün	420 m ²
Maßnahmenflächen	3.533 m ²
davon M1	2.304 m ²
davon M2	1.229 m ²
Grünfläche	1.142m ²
Größe Plangebiet insgesamt:	42.885 m²

3.1 Bebauung

Im Sondergebiet werden die vorhandene Biomasseanlage planungsrechtlich abgesichert, Erweiterungen und ergänzende Nutzungen zugelassen. Dazu gehören Gebäude und sonstige bauliche Anlagen für technische Einrichtungen, Maschinen u. ä.. Dazu zählen auch Anlagen und Einrichtungen zur Verarbeitung der Reststoffe, wie z. B. zur Pelletierung. Hier wird derzeit intensiv an weiteren Nutzungsmöglichkeiten geforscht.

3.1.1 Art der baulichen Nutzung

Das Sondergebiet soll der Biomassenverwertung dienen. Alle damit verbundenen Nutzungen sind im Plangebiet zugelassen. Es ist ausschließlich die landwirtschaftliche Produktion, sowie die Produktion von Energie und Wärme zulässig. Damit ist zum Beispiel die Kompostierung ausgeschlossen. Eine Sortimentierung der Stoffe, die in der Anlage verwertet werden ist planungsrechtlich nicht möglich.

3.1.2 Maß der baulichen Nutzung

Im Sondergebiet sind derzeit rund 6.100 m² bebaute Fläche bzw. Hauptnutzungsflächen vorhanden. Künftig wird diese auf 14.000 m² erhöht, was bei einer Sondergebietsfläche von 36.110 m² einer Grundflächenzahl von 0,39 entspricht. Dieser Wert wird bewusst relativ hoch angesetzt, um hier ausreichend Gestaltungsspielraum zu erhalten. Die Kappungsgrenze des absoluten Versiegelungsgrades von 0,8 nach § 19 (4) Baunutzungsverordnung wird nicht erreicht.

Die Gesamthöhe baulicher Anlagen wird auf 12 Meter über den in der Planzeichnung festgesetzten Bezugspunkt begrenzt, da nur ein örtliches Höhenraster, basierend auf fünf vorhandenen Schachthöhen, vorliegt.

3.1.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubare Fläche ist großzügig festgesetzt, um der technischen Anlagenplanung nicht vorzugreifen. Dabei sind die Belange des Waldabstandes berücksichtigt.

Eine abweichende Bauweise ist notwendig, da die Anlagen baulich miteinander verbunden sind und insgesamt eine Länge von über 50m erreicht werden kann.

3.1.4 Sonstige Festsetzungen

Stellplätze sind aus versickerungsfähigem Material zu errichten, um den Versiegelungsgrad auf das technisch und funktional notwendige Maß zu reduzieren. Angesichts der Bodenverhältnisse ist dieses zulässig. Der Bebauungsplan enthält Festsetzungen Entwicklung der Flächen für Maßnahmen.

3.2 Erschließung

Die verkehrliche Erschließung erfolgt über eine Zufahrt von der Bundesstraße 75. Es liegt eine Sondernutzungserlaubnis Nr. B 75-34/2006 vom 04.09.2006 vor. Weitere Zufahrten sind weder geplant noch zulässig.

Gegen die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan Nr. 11 der Gemeinde Wesenberg bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht seitens des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:

- Direkte Zufahrten und Zugänge dürfen mit Ausnahme der bereits vorhandenen Zuwegung zur freien Strecke der Bundesstraße 75 (B 75) nicht angelegt werden.
- Zufahrten und Zugänge zu Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten sind gebührenpflichtige Sondernutzungen im Sinne des § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG), wenn sie neu angelegt oder geändert werden. Nach § 8a (1) FStrG liegt eine Änderung auch vor, wenn eine Zufahrt oder ein Zugang gegenüber dem bisherigen Zustand einem erheblich größeren oder einem andersartigen Verkehr als bisher dienen soll.
- Für den Betrieb der Zufahrt zur B 75 als Verkehrserschließung der geplanten Erweiterung der bestehenden Biomasseanlage ist beim Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH), Niederlassung Lübeck die gemäß § 8a in Verbindung mit § 8 FStrG erforderliche Sondernutzungserlaubnis zu beantragen.

3.3 Eingriff und Ausgleich

Bei einer Realisierung der Planung werden maximal rund 23.850 m² Boden durch Gebäude/ Lagerflächen und Nebenanlagen sowie Erschließungsflächen versiegelt. Durch die Versiegelungen und Bodenverdichtungen werden das Bodenleben und die Funktion des Bodens als Nährstoff- und Wasserspeicher, Schadstofffilter und -puffer sowie als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte zerstört oder erheblich beeinträchtigt. Im Zusammenhang mit der zusätzlichen Versiegelung von derzeit unversiegelten Böden stehen auch die Auswirkungen in das Schutzgut „Wasser“. Auf den versiegelten oder bebauten Flächen kann das Niederschlagswasser nicht mehr zur Versickerung gelangen und steht damit zunächst einmal nicht mehr zur Grundwasseranreicherung zur Verfügung. Auswirkungen auf den Grundwasserstand oder auf die Grundwasserqualität sind bei einer Realisierung der Planung aber nicht zu erwarten.

Durch die Neuversiegelung wird das Kleinklima verändert. Über die Eingriffsfläche hinausgehende, erhebliche oder nachteilige klimatische Veränderungen sind aufgrund der Lage des Geltungsbereiches und im Zusammenhang mit der Hauptwind-

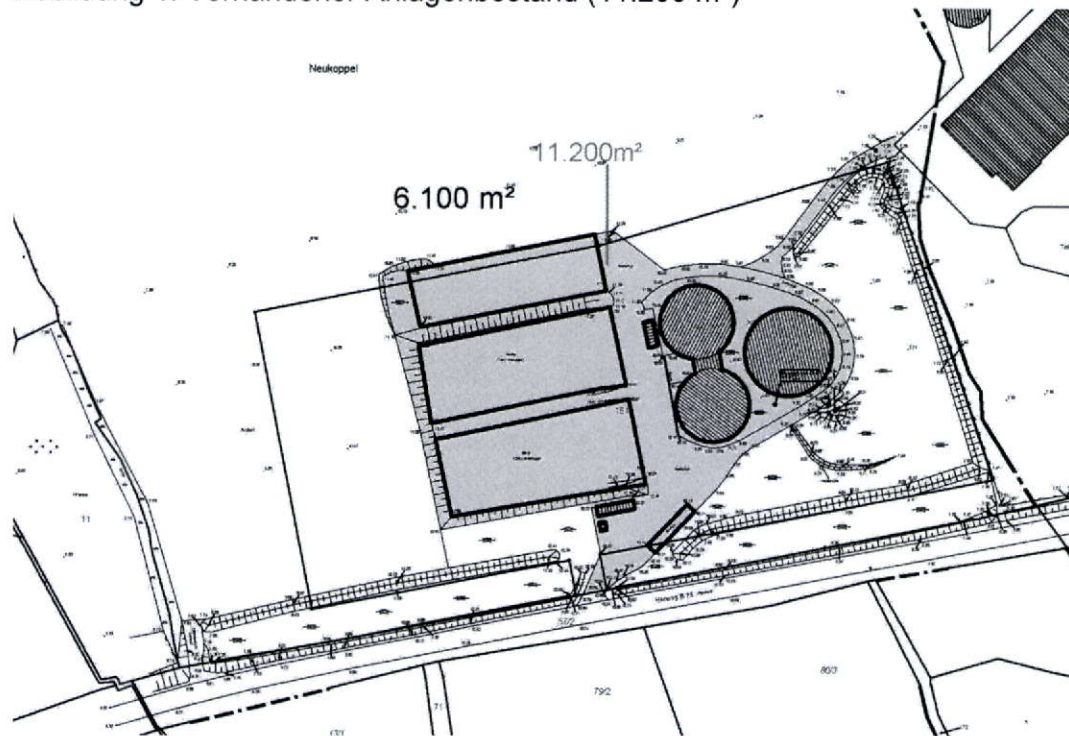
richtung nicht zu erwarten. Die Biotoptypen im Sondergebiet werden sich bei der Umsetzung der Planungen wesentlich verändern. Die Bedeutung der Sondergebietsfläche für die Flora und Fauna wird sich weiter verringern. Das Landschaftsbild im Vorhabengebiet ist bereits durch die vorhandene Biomasseanlage geprägt. Dieser Zustand wird sich weiter verfestigen.

Durch die Waldfläche nördlich des Geltungsbereiches und die angrenzenden Gehölzflächen bzw. Knicks ist das Plangebiet nach Westen und Osten landschaftsgerecht eingebunden. Zur Bundesstraße 75 dient ein Knick als Eingrünung. Der Großteil der Erweiterungsflächen liegt nördlich des bestehenden Standortes. Parallel zur B 75 wird das Sondergebiet lediglich um 20 Meter vergrößert.

Die o. g. Beeinträchtigungen der Schutzgüter "Boden", „Wasser“ und „Landschaftsbild“ sind erheblich und nachhaltig. Es liegt damit - in Bezug auf die genannten Schutzgüter - ein Eingriff nach LNatSchG vor. Zur Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft werden im Bebauungsplan entsprechende Maßnahmenflächen gesichert.

Überschlägige Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Im Bebauungsplan erfolgt die Festsetzung einer maximalen Grundfläche von 14.000 m² (etwa 39% des Sondergebietes, wovon ca. 6.100 m² bereits dem genehmigten Bestand zuzurechnen ist). Der maximal zulässige Versiegelungsgrad des Sondergebietes beträgt gemäß § 19 (4) Baunutzungsverordnung 59%. Der der tatsächliche realisierte Anlagenbestand lagemäßig etwas von der Genehmigung abweicht wird im Folgende der Neubau einer Anlage bilanziert und abschließend die Bestandssituation in die Bilanzierung eingestellt.

Abbildung 1: Vorhandener Anlagenbestand (11.200 m²)

Ermittlung

Bewertungsgrundlage

Nach dem Gemeinsamen Runderlass vom 3. Juli 1998 „*Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht*“ sind neue Eingriffe ausgleichspflichtig.

Nach dem Runderlass werden folgende Schutzgüter bewertet:

- ⇒ Arten- und Lebensgemeinschaften,
- ⇒ Boden,
- ⇒ Wasser (Oberflächengewässer, Grundwasser),
- ⇒ Klima / Luft
- ⇒ sowie das Landschaftsbild.

Eine zu berücksichtigende Beeinträchtigung von Boden, Natur und Landschaft liegt vor, wenn durch ein Vorhaben ein oder mehrere Schutzgüter erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt werden können.

Arten und Lebensgemeinschaften

Die Planung ermöglicht die Umwandlung von einer Ackerfläche in folgende Nutzungsformen:

Nutzung	Planung	Bestand	Neueingriff
Sondergebiet Biomasseanlage			
14.000 x 1,5	21.000 m ²	- 11.200 m ²	= 9.800 m ²

Dadurch kommt es zu einem weiteren Verlust dieser Flächen als Nahrungs- und Auf-

enthaltsraum für Tiere (z. B. Kleinsäuger, Vögel, Wild) und im geringen Maße der Lebensräume für Pflanzen und Tiere.

Boden

Infolge der Planung wird es zu einer zusätzlichen maximal 9.800 m² umfassenden Bodenveränderung durch Verdichtungen, Auskofferungen und Flächenversiegelungen (Gebäude, Zufahrten) kommen. Dadurch erfolgen Eingriffe in den natürlich gewachsenen Boden. Der Boden kann dann seine Funktionen im Naturhaushalt nicht mehr erfüllen. Er fällt sowohl als Pflanzenstandort als auch als Lebensraum (z.B. für Tiere) aus.

Wasser

Die zusätzliche Flächenversiegelung im Sondergebiet führt zu einer Unterbrechung des natürlichen Wasserkreislaufes, indem die Versickerung und damit die Grundwasserneubildungsrate verringert werden. Seine Filter- und Speicherfunktionen für den Wasserhaushalt kann er unter versiegelten Flächen ebenfalls nicht mehr wahrnehmen.

Klima/ Luft

Das Schutzgut Klima/Luft wird dadurch beeinträchtigt, dass es durch die Bebauung und Versiegelung von derzeit als Ackerfläche genutztem Boden zu einer Verringerung der Verdunstungsflächen und einer vermehrten Abstrahlung an bebauten und versiegelten Flächen kommen wird. Dies bewirkt im Hinblick auf die kleinklimatischen Verhältnisse in dem Gebiet eine verringerte Luftfeuchtigkeit und eine Erhöhung der Lufttemperatur. Erhebliche Beeinträchtigungen des Klimas und der Luft sind angesichts der gesamten Situation des Plangebietes und seines Umfeldes jedoch nicht zu erwarten.

Landschaftsbild

Durch den weiteren Ausbau der Biomasseanlage wird das Landschaftsbild zusätzlich beeinträchtigt. Allerdings ist der Raum bereits durch die vorhandene Anlage stark belastet. Zusätzliche wirksame Eingrünungsmaßnahmen sind nach Einschätzung der Gemeinde nicht sinnvoll machbar.

b) Ausgleichsbedarfsermittlung**Arten- und Lebensgemeinschaften****Sonstige Lebensräume**

Die sonstigen Lebensraumverluste durch den Verlust einer konventionell genutzten Ackerfläche neben einer bestehenden Biomasseanlage, zum Beispiel als Aufenthalts- und Nahrungsraum für die Tierwelt, können kaum erfasst werden. Durch die Anlage der Streuobstwiese und der Sukzessionsflächen werden jedoch neue Lebensräume geschaffen bzw. vorhandene aufgewertet.

Boden

Als optimaler Ausgleich für eine Bodenversiegelung sind eine entsprechende Bodenentsiegelung und die damit verbundene Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktion anzusehen. Für derartige Maßnahmen bestehen im Bearbeitungsraum jedoch keine Möglichkeiten. Daher werden gemäß des Ausgleichserlasses vom 3. Juli 1998 für zusätzlich versiegelte und überbaute Flächen Ausgleichsmaßnahmen für den Naturschutz durchgeführt.

Es können 12.650 m² erstmalig bebaut bzw. versiegelt werden.

Für das Schutzgut Boden ergibt sich somit die folgende Ausgleichsflächenbilanz:

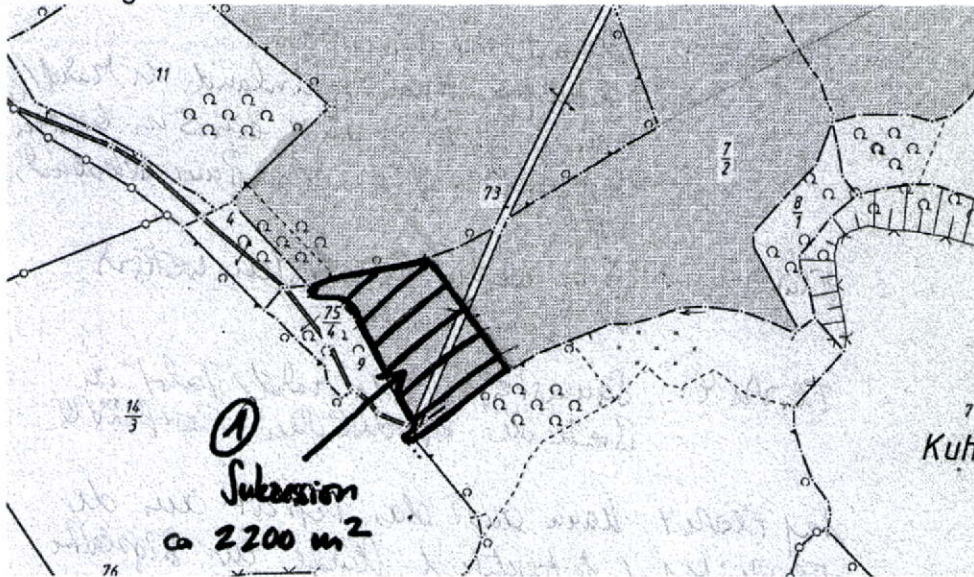
Eingriffsflächen	Flächengröße (m²)	Ausgleichs- faktor	Ausgleichs- flächen (m²)
Biomasseanlage	9.800	0,5	4.900
Streuobstwiese gemäß Genehmigung BImSchG zwischen Anlage und Hof Springbek aus 2007	-	-	5.000
Summe:			9.900

Insgesamt wird damit für das Schutzgut Boden ein Ausgleichsflächenbedarf von 9.900 m² festgestellt.

Als Ausgleichsflächen werden entsprechende Maßnahmenflächen in der Planzeichnung festgesetzt sowie externe Ausgleichsflächen im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde erbracht. Entsprechend der Genehmigung nach BImSchG aus 2007 soll auf der Maßnahmenfläche M1 eine Streuobstwiese angelegt werden. Die Maßnahmenfläche M 2 wird der natürlichen Entwicklung / Sukzession überlassen.

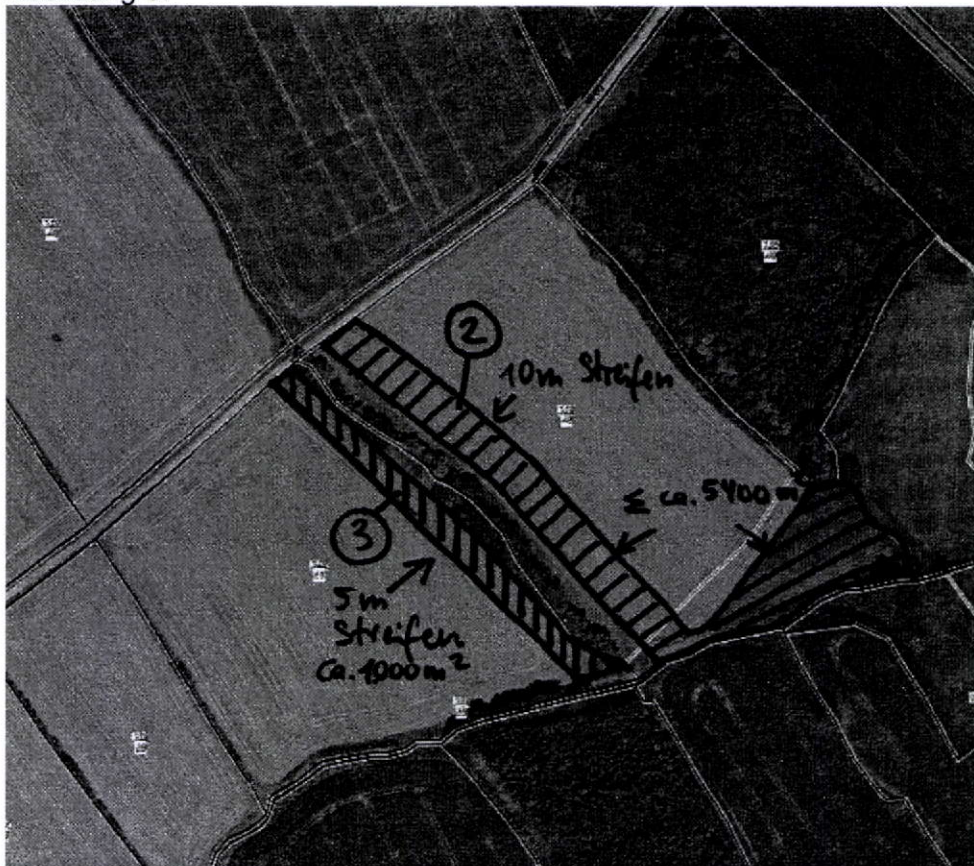
Externe Ausgleichsflächen:

Abbildung 2:



Für die Ausgleichsfläche 1 südlich der Biogasanlage ist eine Sukzession vorgesehen (Fläche 1, Größe etwa 2.200 m², Gemarkung Stubbendorf, Flur 4, Flurstück 7/2).

Abbildung 3:



Wie mit der UNB besprochen kann auf der Fläche 2 bei Lokfeld (Gesamtgröße ca. 5.400 m²) eine Mahd im Jahr (ab Mitte Juni) durchgeführt werden, um die Entwick-

lungsziele Extensivgrünland auf der Grünlandfläche sowie Krautflur an der Bachschlucht zu erreichen. Auf der Westseite der Schlucht (Fläche 3) sollte in einem 5 m breiten Randstreifen (Gesamtfläche ca. 1.000 m²) eine natürliche Entwicklung (Sukzession) erfolgen.

Die Absicherung der Flächen erfolgt über einen städtebaulichen Vertrag sowie durch Auflagen im Rahmen der Genehmigungsplanung. Die Kompensationsflächen befinden sich im Besitz des Vorhabenträgers.

Wasser

Das anfallende Oberflächenwasser wird derzeit vor Ort versickert. Das anfallende Sickerwasser aus der Silage wird aufgefangen und wieder dem Produktionsprozess zugeführt.

Landschaftsbild/Ortsbild

Die Erweiterung der Biomasseanlage wird zu einem Eingriff in das Landschaftsbild führen. Die vorhandenen Knicks und Waldflächen bieten bereits einen Teilschutz. Zur B 75 hin wurde bereits ein neuer Knick angelegt, der sich derzeit noch in der Anwachsphase befindet. Wenn dieser sich etabliert und entwickelt hat, ist eine landschaftsübliche, allerdings nicht vollständige Eingrünung zu erwarten. Bei der Gesamtbewertung ist auch zu berücksichtigen, dass die Erweiterung nach Norden, auf den von der B 75 abgewandten Bereich erfolgen soll. Dieser ist von öffentlichen Straßen nicht gut einsehbar. Das Landschaftsbild ist hier schon stark von der vorhandenen Biomasseanlage geprägt.

Zusammenfassung

Die Errichtung neuer baulicher Anlagen sowie die Veränderung der Bodenstruktur stellen Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft gemäß § 14 BNatSchG dar, die durch geeignete Maßnahmen auszugleichen sind. Die Eingriffe erfolgen auf einer Fläche, die bisher landwirtschaftlich genutzt wird. Ausgehend von dieser Nutzung bewirken die Inhalte des Bebauungsplanes teilweise eine Steigerung der ökologischen Wertigkeit (z. B. Streuobstwiese, Anlegen von Sukzessionsflächen). Durch die in dem Bebauungsplan festgesetzten und durchzuführenden Maßnahmen entstehen neue Lebensräume für Flora und Fauna. Nach Umsetzung aller grünordnerischen Maßnahmen gelten die Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft insgesamt als ausgeglichen.

4 Immissionen und Emissionen

Das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes S-H, Technischer Umweltschutz teilte mit Schreiben vom 19.07.11 mit, dass aus der Sicht des Immissionsschutzes keine Bedenken bestehen.

Zur bestehenden Biomasseanlage liegt ein Gutachten vor:

TÜV NORD Umweltschutz, Fachgebiet Schall- und Schwingungstechnik, Hannover, 06. Dezember 2005. Dieses kommt zu folgendem Ergebnis:

„Schalltechnisches Gutachten zu den Geräuschimmissionen einer geplanten Biogasanlage

Zusammenfassung

Der Auftraggeber beabsichtigt die Errichtung einer Biogasanlage Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde die TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co, KG beauftragt, die zu erwartenden Geräuschimmissionen bei Betrieb der Anlage zu berechnen und zu beurteilen.

Die durchgeführten Berechnungen haben ergeben, dass die zu erwartenden Beurteilungspegel an dem maßgeblichen Immissionsort an den Tagen mit dem höchsten Verkehrsaufkommen (tagsüber Anlieferung der Rohstoffe) den anzusetzenden Immissionsrichtwert tagsüber von 60 dB(A) mit einem Beurteilungspegel von 41 dB(A) sicher unterschreiten.

In der Nachtzeit wird der Immissionsrichtwert an dem maßgeblichen Immissionsort um 6 dB(A) und mehr unterschritten, sofern die unter Ziffer 5.3 dieses Gutachtens angesetzten Schalleistungspegel für die dominanten Geräuschquellen

- BHKW-Kamin mit Kaminmündung und
- BHKW-Container mit Zu- und Abluft

eingehalten werden. Die möglichen Geräuschspitzen unterschreiten deutlich die zulässigen Werte. ...

Da der Abstand zum nächstgelegenen Wohnhaus außerhalb des Hofes Springbek mindestens 600 Meter beträgt (Redderschmiede, Stubbendorf), kann die Gemeinde Wesenberg davon ausgehen, dass auch bei einer Erweiterung der Biomasseanlage keine unzulässigen Emissionskonflikte auftreten werden. Im Planvollzug ist das Gutachten gegebenenfalls fortzuschreiben.

Aufgrund der ausreichenden Abstände zu den nächsten Wohngebäuden ist grundsätzlich, davon auszugehen, dass alle gesetzlichen Grenz- und Richtwerte eingehalten werden können. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG können bei Bedarf detaillierte gutachterliche Nachweise erbracht. Im Rahmen der Bauleitplanung ist dieses weder sinnvoll noch machbar, da Details zur Anlage (Anlagentyp, Verfahrenstechnik) noch nicht vollständig bekannt sind.

Pauschale Gutachten auf Grundlage von Annahmen zu erarbeiten ist nach Einschätzung der Gemeinde nicht erforderlich. Im Rahmen der Genehmigungsplanung für die bestehende Anlage war kein Emissionsgutachten erforderlich, da sehr große Abstände zu den nächsten schützenswerten Abständen bestehen. Aufgrund dieser Tatsache hält die Gemeinde es auch für sinnvoll und vertretbar im Rahmen der Bauleitplanung auf entsprechende Gutachten zu verzichten und dieses aus den vorstehend genannten Gründen auf den Planvollzug zu verschieben. Auch spricht die Tatsache, dass die zuständige Genehmigungsbehörde LLUR keine Anregungen oder Bedenken zu der Planung vorträgt, für diese Vorgehensweise.

5 Ver- und Entsorgung

Die Endprodukte aus der Gasproduktion sind flüssig bis fest, riechen kaum und werden als Dünger auf den Produktionsflächen verwandt. Das Endsubstratlager liegt im Plangebiet.

Die Stadtwerke Lübeck GmbH betreiben eine Erdgasleitung innerhalb des Straßenkörpers der B 75 (DN 300 Stahl, HG 16 bar). Diese Leitung ist zu schützen und darf nicht überbaut werden.

5.1 Stromversorgung

Die Ableitung der elektrischen Energie erfolgt durch das Netz der EON-Hanse AG.

5.2 Wasserver- und -entsorgung

Das Oberflächenwasser wird aus dem Gebiet zur Versickerung gebracht. Für die bestehende Anlage liegt ein Erlaubnisbescheid des Fachdienstes Wasserwirtschaft/ Kreis Stormarn vom 05.10.2006 vor. Danach wird das Oberflächenwasser - gedrosselt über einen Teich – in das Grundwasser auf dem Flurstück 44/1 in der Gemarkung Stubbendorf zur Versickerung gebracht.

Schmutzwasser:

Das Schmutzwasser wird aufgefangen und abgefahren. Alternativ kommt auch die Errichtung einer Kleinkläranlage in Frage. Dieses ist abhängig vom vorhandenen Aufkommen. Evtl. auftretendes Sickerwasser aus der Silage wird ebenfalls abgefahren oder dem Produktionsprozess zugeführt. Oberirdische Gewässer/Grundwasser: Zur Lagerung und Behandlung der organischen Stoffe auf dem Betriebsgelände sind §§ 26(2) und 34(2) WHG zu berücksichtigen.

Trinkwasser:

Die Versorgung mit Trinkwasser kann durch Ausbau des vorhandenen Netzes erfolgen.

5.3 Müllentsorgung

Die Abfallentsorgung wird durch den Kreis Stormarn als Träger der Abfallentsorgung durch Satzung geregelt.

5.4 Löschwasserversorgung

Der Feuerschutz in der Gemeinde Wesenberg wird durch die „Freiwillige Feuerwehr Wesenberg“ mit der Ortswehr Stubbendorf sichergestellt. Das erforderliche Löschwasser kann dem vorhandenen Löschwasserteich auf dem Hof Springbek entnommen werden.

6 Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB

Zur Wahrung der Belange des Umweltschutzes gem. §§ 1 (6) Nr. 7, 1a BauGB wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung auf das Gebiet und die Umgebung ermittelt werden. Nach § 2 Abs. 4 BauGB legt die Gemeinde für diesen Bauleitplan folgenden Umfang und Detaillierungsgrad fest, der bei der Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist.

6.1 Einleitung

Inhalte und Ziele des Bauleitplans

Die Gemeinde Wesenberg strebt die Erweiterung einer bestehenden Biomasseanlage an, um den Anteil der umweltfreundlich produzierten Energie im Gemeindegebiet zu erhöhen. Insbesondere vor dem Hintergrund des anstehenden weiteren Verzichts auf die Kernkraftnutzung ist eine Versorgungssicherheit in der Bundesrepublik Deutschland nur auf Grundlage eines Energiemix aus verschiedenen regenerativen Energien möglich.

Für die bestehende Anlage liegen Genehmigungen des zuständigen Landesamtes aus den Jahren 2006/08 vor. Danach ist u. a. ein Blockheizkraftwerk (BHKW) mit einer elektrischen Leistung von 499 kW genehmigt. Nach fünf Jahren hat der Motor

des BHKW seine Lebensdauer bald erreicht und muss erneuert werden. Daher beabsichtigt der Vorhabenträger die Leistung von 499 kW auf rund 800 kW zu erhöhen. Dieses hat allerdings zur Folge, dass die Anlage aus der landwirtschaftlichen Privilegierung herauswächst und eine gewerbliche Anlage wird.

Darüber hinaus sollen im Rahmen der Bauleitplanungen die Voraussetzungen für angemessene Erweiterungen der Anlage geschaffen werden. Der Biomassebereich befindet sich in einer sehr dynamischen Entwicklung, so dass für künftige Veränderungen auch Möglichkeiten bestehen sollen. Grundlage für Kapazitätserweiterungen sind selbstverständlich ein Wärmekonzept bzw. die Möglichkeit der Ableitung des Biogases. Hier stehen z. B. auch die großen Gewerbegebietsflächen Stubbendorf/Reinfeld im Focus. Sofern sich hier noch größere Betriebe mit größerem Energie- und/ oder Wärmebedarf ansiedeln, könnte die Biomassenutzung eine sinnvolle Ergänzung finden.

Das Plangebiet wird als Sondergebiet für eine Biomasseanlage zur Produktion von Energie und Wärme ausgewiesen.

Ein besonderes „Unfallrisiko“, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien“ besteht nicht. Außerdem erfolgt keine über das übliche Maß hinausgehende Abfallerzeugung. Bei einer Nutzung des Geländes erfolgen Lärm- und Geruchsemissionen.

Für die Planung bedeutsame einschlägige Fachgesetze und Fachpläne

Folgende bekannte einschlägige Fachgesetze und Fachpläne betreffen das Plangebiet und treffen folgende Aussagen:

	Ziele des Umweltschutzes	Berücksichtigung in der Planung
BNatSchG ¹ :	Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, der Regenerationsfähigkeit, der nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter etc.	Naturschutzfachliche Eingriffsregelung Artenschutz
BBodSchG ² :	Nachhaltige Funktionen des Bodens sichern und wiederherstellen	Begrenzung von möglichen Versiegelungen
BImSchG ³ :	Ausschluss schädlicher Umweltauswirkungen	Lärmschutzfestsetzungen, Abstandsregelung
DSchG ⁴ :	Bewahrung von Denkmälern	

¹ Bundesnaturschutzgesetz

² Bundesbodenschutzgesetz

³ Bundesimmissionsschutzgesetz

Landschaftsplan: Fläche für die Landwirtschaft.
Der Landschaftsplan sieht den Aufbau eines Waldrandes für den Übergang der Ackerflächen zu den Waldflächen im nördlichen Plangebiet vor.

Luftreinhalte- oder Lärminderungspläne liegen nicht vor. Zu den Zielen der Raumordnung und Landesplanung s. Ziffer 1.1. der Begründung.

Prüfung der betroffenen Belange

Die Prüfung der betroffenen Belange erfolgt anhand der Vorgaben des § 1 (6) Nr. 7 BauGB.

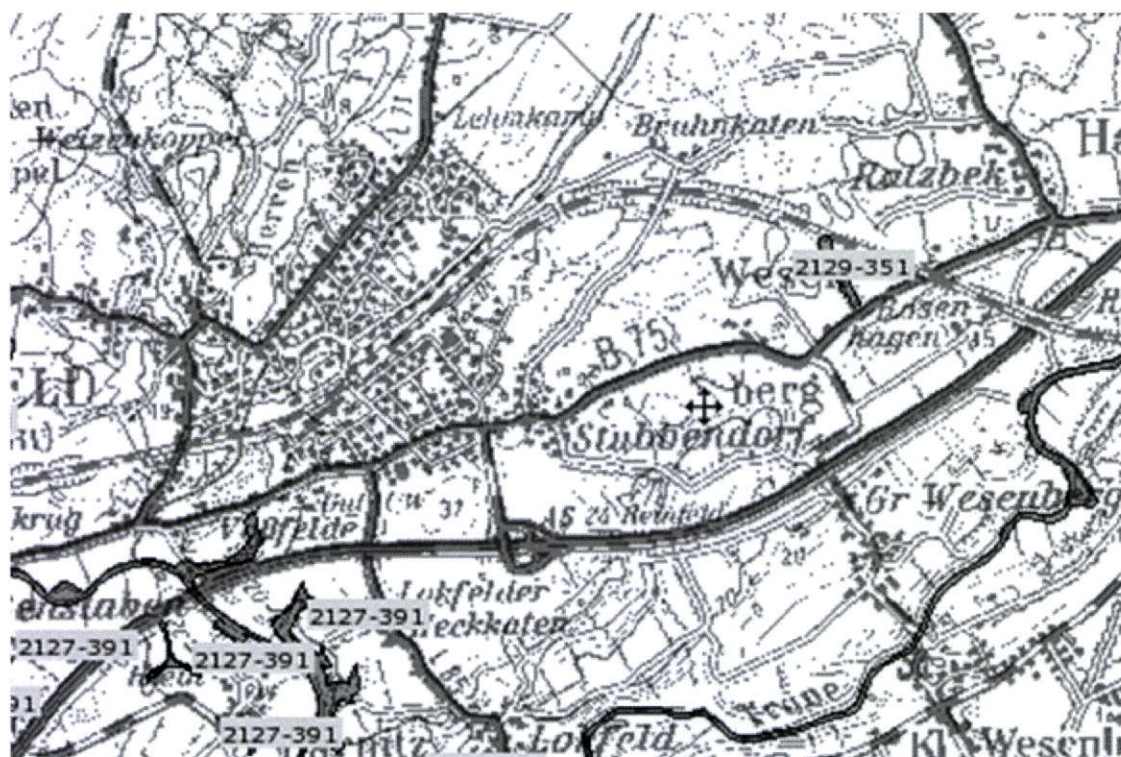
Die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt

Es ergeben sich erhebliche Auswirkungen, da Eingriffe im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes vorbereitet werden. Allerdings ist keine Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen zu erwarten. Die Eingriffe können im Plangebiet kompensiert werden.

Die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des BNatSchG

FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete, Naturschutzgebiete und andere ökologisch hochwertige Gebiete liegen nicht in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet. Das nächstgelegene FFH-Gebiet DE 2129-351 "Bachschlucht bei Herweg" liegt etwa 740 Meter östlich. Dazwischen liegt u. a. der Hof Springbek.

⁴ Denkmalschutzgesetz



Erhaltungsziele für das als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung benannte Gebiet DE 2129-351 "Bachschlucht bei Herweg":

1. Erhaltungsgegenstand

Das Gebiet ist für die Erhaltung folgender Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie von **besonderer Bedeutung**: (*: prioritärer Lebensraumtyp)

9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (Carpinion betuli)

91E0* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)

2. Erhaltungsziele

2.1 Übergreifende Ziele

Erhaltung einer landschaftstypischen Bachschlucht mit naturnah verlaufendem Bach und bachbegleitendem Erlen-Eschenwald sowie auf den Schluchthängen von Eichen und Hainbuchen geprägten Laubwald basenreicher Standorte.

2.2 Ziele für Lebensraumtypen von besonderer Bedeutung

Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der unter 1 genannten Lebensraumtypen. Hierzu sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (Carpinion betuli)

Erhaltung

- naturnaher Eichen- und Eichen-Hainbuchenwälder in unterschiedlichen Altersphasen und Entwicklungsstufen und ihrer standortypischen Variationsbreite im Gebiet,
- natürlicher standortheimischer Baum- und Strauchartenzusammensetzung,

- eines hinreichenden, altersgemäßen Anteils von Alt- und Totholz,
- der bekannten Höhlenbäume,
- der Sonderstandorte (z.B. Bachschluchten, feuchte Senken), typischen Biotokomplexe sowie der für den Lebensraumtyp charakteristischen Habitatstrukturen,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen,
- der weitgehend natürlichen lebensraumtypischen hydrologischen Bedingungen (insbesondere Wasserstand, Basengehalt),
- der weitgehend natürlichen Bodenstruktur.

91E0* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)

Erhaltung

- naturnaher Eschen- und Erlenwälder in unterschiedlichen Altersphasen und Entwicklungsstufen und ihrer standorttypischen Variationsbreite im Gebiet,
- natürlicher standortheimischer Baum- und Strauchartenzusammensetzung an Fließgewässern und in ihren Quellbereichen,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen, u.a. Sandbänke, Kolke, Uferabbrüche,
- eines hinreichenden, altersgemäßen Anteils von Alt- und Totholz, der natürlichen, lebensraumtypischen hydrologischen Bedingungen,
- der natürlichen Bodenstruktur und der charakteristischen Bodenvegetation.

Angesichts dieser Erhaltungsziele geht die Gemeinde Wesenberg nicht von unzulässigen Beeinträchtigungen dieses Schutzgebietes aufgrund der Planung aus.

Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Der Geltungsbereich liegt außerhalb von Erholungsgebieten. Die nächstgelegenen Wohnhäuser sind mehr als 700 m entfernt. In Bezug auf Lärmemissionen und Luftverschmutzungen werden alle Richtwerte eingehalten.

Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Im Geltungsbereich kommen keine Kulturgüter vor. Die landwirtschaftliche Fläche stellt einen Sachwert dar.

Die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern

Die geltenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien sind anzuwenden. Die Beseitigung von Abwässern und Abfällen erfolgt über die Entsorgungseinrichtungen der Gemeinde bzw. durch die Biomasseanlage. Beim Betrieb der Biomasseanlage sind die geltenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien ebenfalls anzuwenden. Von einer Erheblichkeit wird daher nicht ausgegangen.

Die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Das Vorhaben stellt eine Maßnahme zur Nutzung erneuerbarer Energien dar.

Die Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts

Die Planung weicht von den Darstellungen des Landschaftsplanes von 2000/2001 ab, da zum damaligen Zeitpunkt noch keine Biomasseanlage vorhanden war. Die Gemeinde hält diese Abweichung vom Landschaftsplan daher für vertretbar. Der Landschaftsplan wird zu gegebener Zeit fortgeschrieben.

Die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.

Die geltenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien zur Begrenzung von Emissionen aus Feuerungsanlagen oder anderen emittierenden Betriebseinrichtungen sind anzuwenden. Die verkehrsbedingten Luftschadstoffe steigen durch die Planung aufgrund der zu erwartenden Verkehrsstärke nur geringfügig. Immissionen oberhalb der Grenzwerte der 22. BImSchV sind nicht zu erwarten. Von einer Erheblichkeit wird daher nicht ausgegangen.

Die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a, c, und d

Wesentliche Auswirkungen auf die Wechselwirkungen zwischen den Belanggruppen sind nicht erkennbar, von einer Erheblichkeit wird daher nicht ausgegangen.

6.2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 ermittelt wurden

Erhebliche Umweltauswirkungen sind in der Umweltprüfung nur für den Belang a) „Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt“ zu erwarten. Die folgenden Ausführungen beschränken sich daher auf diesen Aspekt.

Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden:

Tiere, Pflanzen

Detaillierte floristische und faunistische Bestandsaufnahmen liegen nicht vor. Die

derzeitige Vegetation im Geltungsbereich weicht wesentlich von der potenziell natürlichen Vegetation ab. Aufgrund der bestehenden Biomasseanlage, der intensiven landwirtschaftlichen Flächennutzung und der Lage unmittelbar an der B 75 kann davon ausgegangen werden, dass der Acker keinen Lebensraum für Brutvögel, Amphibien, Libellen, Reptilien, Fledermäuse, Heuschrecken, Schmetterlinge, Heuschrecken, Käfer (nur streng geschützte Arten) darstellt.

Boden

Das Plangebiet liegt innerhalb der Jungmoränenlandschaft der Weichsel-Kaltzeit im „Ahrensböcker Endmoränengebiet“, einer Teillandschaft des Naturraumes „Ostholsteinisches Hügel- und Seenland.“ Geprägt wird dieser Raum durch kuppige Endmoränen, die die Gletscher der Weichseleiszeit nach ihrem Abschmelzen zurückließen. Der Raum um den Hof Springbek wird von einem weniger stark ausgeprägten, aus Geschiebemergel bestehenden Moränenzug, gebildet. Nach der Geologischen Karte (GEOLOGISCHES LANDESAMT S-H 1932/34) steht im Plangebiet nahezu ausschließlich lehmiger Sand bis sandiger Lehm an. Ausgehend von den Bodenarten dürften sich Parabraunerden sowie bei Stauwassereinfluss Pseudogleye entwickelt haben. Der Boden ist – aufgrund der intensiven ackerbaulichen Nutzung und der Biomasseanlage – anthropogen verändert. Der Boden sowie das Ausgangssubstrat ist mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen Bestandteil des Naturhaushaltes und erfüllt verschiedene Funktionen. Hierzu zählen die natürlichen Funktionen des Bodens als Lebensraum und Standortfaktor, die Funktion des Bodens als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium sowie die Archivfunktion als Informationsspeicher der Natur- und Kulturgeschichte.

Wasser

Im Geltungsbereich befinden sich keine Oberflächengewässer.

Über die Grundwasserverhältnisse im Plangebiet liegen keine genauen Angaben vor. Aus großräumigen Untersuchungen ist bekannt, dass sich der oberste Grundwasserleiter unter der oberflächlich anstehenden Geschiebemergeldecke mit Grundwasserflurabständen von überwiegend > 10 m befindet. Westlich des Plangebietes verläuft in Nord-Süd-Richtung die Ohlenbek, die sich im Südwesten in einem Kerbtal fortsetzt. In Bereichen, in denen das Grundwasser durch eine bindige Geschiebelehm-/Mergelschicht überdeckt ist, ist es vergleichsweise gut gegen Stoffeinträge geschützt. Aufgrund der gering durchlässigen Deckschicht wird von einer nur mäßigen Grundwasserneubildungsrate ausgegangen. Die Bedeutung des Plangebietes für den Grundwasserhaushalt wird als durchschnittlich eingeschätzt.

Luft, Klima

Im Plangebiet herrscht ein gemäßigtes, feucht temperiertes, ozeanisches Klima mit relativ kühlen Sommern und warmen Wintern vor. Die mittlere Lufttemperatur im Jahresverlauf liegt bei 8°C. Der durchschnittliche Jahresniederschlag beträgt zwischen 650 und 700 mm pro Jahr. Es überwiegen Südwest- bis Westwinde, im März auch Winde aus östlichen Richtungen. Die mittlere Windgeschwindigkeit liegt bei 3,5 bis 4,0 m/s. Das Lokalklima und die bioklimatische Ausgleichsleistung der Landschaft werden von den standörtlichen Gegebenheiten wie Relief, Vegetation und Nutzung beeinflusst: Als Frischluftquellgebiete mit klimahygienischen Funktionen sind größere Waldflächen mit eigenem Bestandsklima (Mindestbreite 200 m) anzusprechen. Aufgrund der räumlichen Lage und im Zusammenhang mit der Flächennutzung - kommt es im Vorhabengebiet zu einer höheren nächtlichen Abkühlung und einer - im Vergleich zu besiedelten Bereichen - häufigeren Taubildung (Kaltluftentstehungsgebiet).

Das Vorhabengebiet hat keine klimatische Entlastungs- oder Ausgleichsfunktion für die nächstgelegenen Siedlungsgebiete. Detaillierte Daten zur Luftqualität liegen nicht vor. Emittenten sind der private Hausbrand sowie der Kraftfahrzeugverkehr. Die derzeitige Belastung der Luft durch Schadstoffe ist als gering belastet bis unbelastet einzustufen.

Landschaft

Das Plangebiet liegt in einem Landschaftsschutzgebiet (LSG) und in einer Kulturlandschaft /Typ Agrarlandschaft. Die Vorhabenfläche ist von der B 75 bzw. vom derzeit im Bau befindlichen Radweg einsehbar. Geprägt ist dieses Bild aber bereits durch die vorhandenen Biomasseanlage sowie den Hof Springbek und den ihn umgebenden Zaun.

Biologische Vielfalt, Wirkungsgefüge

Die biologische Vielfalt im Geltungsbereich wird sich bei einer Realisierung des Vorhabens auf der Vorhabenfläche – bei einem Vergleich mit der heutigen Situation – noch weiter verringern.

Aufgrund des o. g. Sachverhaltes sind besonders schwere Umweltauswirkungen nicht zu erwarten. Die Auswirkungen sind aber dauerhaft; bei einem Rückbau des Vorhabens aber reversibel.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Bei einer Umsetzung des B-Planes wird sich der Umweltzustand auf der Vorhaben-

fläche in Bezug auf die Schutzgüter „Boden“, „Wasser“ und „Landschaft“ verschlechtern, weil derzeit unversiegelter Boden versiegelt wird. Bei Nichtdurchführung der Planung verbleibt es bei den bisherigen Nutzungen.

Das Verkehrsaufkommen wird sich voraussichtlich erhöhen. Angesichts der Lage an der Bundesstraße 75 ist der Verkehrszuwachs bei der Vorbelastung der Straße jedoch nicht als erheblich zu bewerten.

Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Innerhalb des Plangebietes sind Maßnahmenflächen in einer Größenordnung von rund 1,1 Hektar Größe festgesetzt, die teilweise als Streuobstwiese und teilweise als Sukzessionsfläche anzulegen sind.

In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind:

Alternative Planungsmöglichkeiten bestehen bei Beibehaltung der Planungsziele nicht, da eine vorhandene Biomasseanlage .ausgebaut werden soll.

6.3 Zusätzliche Angaben

Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse:

Die Gemeinde führte eine verbal-argumentative Methode der Umweltprüfung durch, die dem gegenwärtigen Wissensstand und in ihrem Umfang und Detaillierungsgrad den allgemein anerkannten planerischen Grundsätzen gemäß der bisherigen Rechtslage entspricht. Weitergehende technische Verfahren bei der Umweltprüfung wurden nicht verwendet.

Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben deutlich wurden, ergaben sich nicht.

Monitoring (gemäß § 4c BauGB); Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt:

Ein Monitoring erfolgt durch die Gemeinde im Rahmen ihrer gesetzlichen Pflichten.

Allgemein verständliche Zusammenfassung

Bei einer Realisierung der Planungen erfolgen negativen Auswirkungen auf die Umwelt (Schutzgut „Boden“, „Wasser, „Landschaftsbild“).

Besonders schwere Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Die Umweltauswirkungen sind dauerhaft; bei einem Rückbau des Vorhabens aber reversibel. Die o. g. erheblichen Beeinträchtigungen der Umwelt werden durch Kompensationsmaßnahmen kompensiert.

7 Hinweise

7.1 Bodenschutz

Grundlage für die Verfüllung oder Auffüllung mit Böden bildet die Bundesbodenschutzverordnung und die Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) Nr. 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/ Abfällen – Technische Regeln – „ (Stand 2003). Es sind ausschließliche Böden im Sinne dieser Richtlinie zugelassen.

Vorsorge gegen schädliche Bodenveränderungen: Gemäß § 7 Bundesbodenschutzgesetz sind schädliche Bodenveränderungen zu vermeiden oder zu minimieren. Insbesondere sind Bodenversiegelungen, und Bodenverdichtungen auf das notwendige Maß zu beschränken. Der Flächenverbrauch durch Baustelleneinrichtung (Baustraßen, Lageplätze u.ä.) ist möglichst gering zu halten. Bei der Anlage von Baustraßen sollte die Möglichkeit der Teilversiegelung genutzt werden. Nach Abschluss der Baumaßnahmen ist die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der Flächen für die Baustelleneinrichtungen mit besonderer Aufmerksamkeit fachgerecht durchzuführen (z.B. Bodenlockerung).

Umgang mit dem Boden: Zur Verminderung der baubedingten Wirkungen auf das Schutzgut Boden hat eine fachgerechte Sicherung und eine sinnvolle Verwendung des abgeschobenen Oberbodens unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Vorgaben (insbesondere §6 BBodSchG i.V. mit §12 BBodSchV) zu erfolgen. Die DIN 19731 und 18915 finden Anwendung. Es ist zweckmäßig und fachgerecht, beim Ab- und Auftrag von Boden die Bodenart sowie die Trennung in Oberboden, Unterboden und Ausgangsmaterial zu beachten, um das Material umweltgerecht einer weiteren Nutzung zuzuführen bzw. naturnahe Standortverhältnisse zu erhalten oder wieder herzustellen. Die Bodenart des Auffüllmaterials (z.B. bei der Geländemodellierung) sollte möglichst der Hauptbodenart des anstehenden Bodens entsprechen. Grundla-

ge für die Verfüllung oder Auffüllung mit Böden ist die Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) Nr. 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen-Technische Regeln“.

Meldung schädlicher Bodenveränderungen: Gemäß § 2 des Landesbodenschutz- und Altlastengesetzes (LBodSchG) sind Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast unverzüglich der unteren Bodenschutzbehörde mitzuteilen.

8 Bodenordnende und sonstige Maßnahmen

Die Sicherung des allgemeinen Vorkaufsrechts (§ 24 BauGB) sowie des besonderen Vorkaufsrechtes (§§ 25 und 26 BauGB) im Plangebiet sind nicht vorgesehen.

9 Kosten

Es entstehen der Gemeinde keine Kosten aufgrund der Planung.

10 Beschluss der Begründung

Diese Begründung wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung Wesenberg am 08.12.2011 gebilligt.

Reinfeld (Holstein), 06.02.12

Siegel


(Dettke)
- Bürgermeisterin -

Der Bebauungsplan Nr. 11 ist am 11.05.2012..... in Kraft getreten.